

## NEBENBESCHÄFTIGUNG

### **Muss ich meinem Dienstgeber sagen, dass ich in einer anderen Schule zu arbeiten beginne, Privatunterricht gebe, künstlerisch tätig bin, oder anderen Nebenbeschäftigungen nachgehe?**

*Ja, Nebenbeschäftigungen sind dem Dienstgeber zu melden, sofern sie erwerbsmäßig betrieben werden. Musikschullehrer, die hie und da bei Konzerten mitspielen, müssen sicher nicht jeden einzelnen Auftritt melden, das Eingehen vertraglicher Dienstverhältnisse muss jedenfalls angegeben werden.*

BDG § 56 Abs. 3

Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40125337/NOR40125337.html>

### **Kann mich mein Dienstgeber zwingen, für die Teilnahme an einer Musikschulveranstaltung ein gut bezahltes und für meine künstlerische Karriere wichtiges Konzert abzusagen?**

*(Leider) ja. Grundsätzlich kann der Dienstgeber Dienstnehmern die Teilnahme an Veranstaltungen, Konferenzen usw. jederzeit anordnen. Wenn Musikschullehrer nicht von ihrer Musikschultätigkeit leben können und somit auch freiberuflich tätig sind oder mehrere Beschäftigungsverhältnisse als Musikschullehrer haben kann dies zu Problemen führen.*

### **Darf ich während der Schulzeit auf Tournee zu gehen?**

*Wenn davon Unterrichtstage und Veranstaltungen betroffen sind, nur mit Einverständnis des Dienstgebers. Über die dadurch entfallenen Stunden sind Vereinbarungen mit dem Dienstgeber zu treffen. Sollte eine Vertretung erforderlich sein, kann deren Einteilung nur durch den Dienstgeber (nicht eigenmächtig) erfolgen.*

Musterstatut § 6 Abs. 3

...fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten.

### **Darf mir mein Dienstgeber verbieten, in der Gemeinde oder im Einzugsgebiet des Gemeindeverbands Privatunterricht zu erteilen?**

*Nein, ein Konkurrenzverbot oder eine Konkurrenzklausel, die dem Arbeitnehmer verbietet, im selben Beruf selbständig erwerbstätig zu sein, gibt es nicht. Die Untersagung einer Nebenbeschäftigung durch den Dienstgeber ist nur möglich, wenn sie gegen den Anstand oder die guten Sitten verstößt, oder wenn sie den Vertragsbediensteten in der Ausübung seiner Tätigkeit in der Musikschule einschränkt oder behindert, beziehungsweise mit den Interessen des Dienstes nicht vereinbar ist.*

BDG § 56 Abs. 2

Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40125337/NOR40125337.html>

VBG § 34 Abs. 2

Ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt insbesondere vor,  
e) wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die dem Anstand widerspricht oder die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt;  
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40133894/NOR40133894.html>

**Darf ich in den Räumlichkeiten der Musikschule privat unterrichten?**

*Nur mit Einverständnis des Schulerhalters.*

**Darf mir mein Dienstgeber anschaffen, Musikschüler privat zu unterrichten, die in der Musikschule keinen Platz bekommen, und mir auch noch vorschreiben, zu welchem Preis?**

*Nein, Musikschulleiter oder Bürgermeister dürfen ihren Musikschullehrern für deren private Berufsausübung keinerlei Empfehlungen oder Vorschriften machen.*

**Darf mir mein Dienstgeber verbieten, eine Stelle in einer anderen Musikschule anzunehmen?**

*Nein, die Untersagung einer Nebenbeschäftigung durch den Dienstgeber ist nur möglich, wenn sie gegen den Anstand oder die guten Sitten verstößt, oder wenn sie den Vertragsbediensteten in der Ausübung seiner Tätigkeit in der Musikschule einschränkt oder behindert, beziehungsweise mit den Interessen des Dienstes nicht vereinbar ist.*

BDG § 56 Abs. 2

Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40125337/NOR40125337.html>

VBG § 34 Abs. 2

Ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt insbesondere vor,  
e) wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die dem Anstand widerspricht oder die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt;  
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40133894/NOR40133894.html>

**Hat ein Dienstgeber nach irgendwelchen Kriterien (älterer Vertrag, mehr Wochenstunden etc.) Vorrang vor dem anderen? Was mache ich im Fall von Terminkollisionen (gleichzeitige Konferenzen, Veranstaltungen...)?**

*Dienstgeber haben weder ältere Rechte an Musikschullehrern, die schon länger an ihrer Schule tätig sind, noch mehr Anspruch auf deren Anwesenheit aufgrund höherer Stundenanzahl. An welchen Veranstaltungen an mehreren Schulen beschäftigte Musikschullehrer im Fall von Terminkollisionen teilnehmen, kann nur einvernehmlich geregelt werden.*

**Wie viele Stunden darf ich – alle Beschäftigungsverhältnisse zusammengerechnet – insgesamt arbeiten?**

*Insgesamt sind nicht mehr als 48 Wochenstunden im Durchschnitt erlaubt, wobei solche Arbeitszeitbestimmungen zwar vorwiegend dem Bedienstetenschutz dienen*

*und sich an die Dienstgeber richten, jedoch grundsätzlich auch von den Arbeitnehmern einzuhalten sind!*

*Für die Berechnung dieser Arbeitszeit-Höchstgrenze innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von 17 Wochen muss bei Musikschullehrern natürlich nicht nur die Unterrichtsverpflichtung, sondern die gesamte Arbeitszeit inklusive Vor- und Nachbereitung und sonstigen Tätigkeiten (A-, B- und C-Topf) herangezogen werden – die allerdings nicht umsonst nicht in Wochen- sondern in Jahresstunden aufgeschlüsselt sind, da die wöchentliche Arbeitsbelastung stark differieren kann – wobei die tatsächlich geleistete jeweilige Arbeitszeit zählt, nicht das hypothetische Arbeitszeitmodell und auch nicht höhere Wertigkeiten (1,2), z.B. von Ensembles oder Gruppen mit mehr als 9 Teilnehmern...*

BDG § 48a

(3) Die Wochendienstzeit darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bleiben Zeiten, in denen der Beamte vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, außer Betracht.

(4) Über die Höchstgrenze gemäß Abs. 3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Beamten zulässig. Dem Beamten, der nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Der Leiter einer Dienststelle ist verpflichtet, aktuelle Listen über Beamte zu führen, die sich zur Erbringung längerer Dienste bereit erklärt haben. Die aktualisierten Listen sind jeweils der Dienstbehörde vorzulegen.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40114910/NOR40114910.html>